Martin Kraska

Zürich, 07.04.2009 **überbracht**

Obere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, OG Klausstr. 4 8008 Zürich

Rekurs/Beschwerde/Kostenbeschwerde

•	
ın	re

Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB090040/U vom 26.03./**06.04.**2009, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, mitwirkend BR lic.iur. Bretschger Bitterli als Vorsitzende, BR Dr. Kriech, lic.iur. Niklaus Bannwart & GS lic.iur. Ryser, kostenpflichtig CHF 500

Verfügung/TB Nr. 10883 vom 10.03.2009, Stadtammann- & Betreibungsamt Zürich 2, - Beilage 1,

betr.

Betreibungsbegehren vom 05.03.2009

von

Kraska Martin, Zürich, IBf,

Gläubiger,

C

Trachsel Elisabeth, Dr. iur., geboren 17.12.1958 & Arthur Trachsel, Kurfirstenstr. 70, Verwaltungsrichterin der Zürcher Todesdirektion, 8002 Zürich, **SchuldnerIn**,

rechtfertigen sich innert Frist Wiederholung & Ergänzung folgender

A Anträge

- 1. Es sei die Verfügung/TB Nr. 10883 vom 10.03.2009, Stadtammann- & Betreibungsamt Zürich 2 *ex tunc* vollständig nichtig zu erklären betr. Kostenvorschuss etc. und vollumfänglich unter KEF zu Gunsten des IBf's aufzuheben; - Beilage 1.
- 2. Es sei der Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB090040/U vom 26.03./06.04. 2009, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, mitwirkend BR lic.iur. Bretschger Bitterli als Vorsitzende, BR Dr. Kriech, lic. iur. Niklaus Bannwart & GS lic.iur. Ryser, kostenpflichtig CHF 500 ex tunc vollständig nichtig zu erklären betr. Kostenvorschuss, Gerichtsgebühr von CHF 500 zu Lasten des Opfers & IBf's etc. und vollumfänglich unter KEF zu Gunsten des IBf's aufzuheben
- 3. Es sei das Betreibungsbegehren vom 05.03.2009 ohne weiteren Verzug amtspflichtsgemäss anhand zu nehmen, auszuführen und die entsprechenden Zahlungsbefehle unverzüglich zuzustellen.
- 4. Es sei *unentgeltliche* Prozessführung, *unentgeltliche* Prozessvertretung & *aufschiebende Wirkung* zu gewähren.
- 5. Alles unter KEF zu Gunsten des IBf's im Ausmass der restitutionis in integrum quo ante.
- 6. Alle vorbefassten VorrichterInnen haben von Amtes wegen in unstreitigen Ausstand zu treten und werden aus den gleichen Gründen abgelehnt.

B Begründung

- 1. Die Hohen Vertragsparteien *verpflichten sich*, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das *endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen* **EMRK Art. 46-1**.
- 2. **THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS** [JUDGMENT 19 April 1993] **STRASBOURG**; In the CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND (Application no. 13942/88); Zitat:
 - "1. Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case;",
- 3. Bund und Kantone beachten das Völkerrecht BV Art. 5-4.
- 4. Bundesgesetze und *Völkerrecht* sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend **BV Art. 190**.
- 5. Die Kantone setzen das Bundesrecht nach Maßgabe von Verfassung und Gesetz um **BV Art. 46-1**.

- 6. Bund und Kantone können miteinander vereinbaren, dass die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund *finanziell* unterstützt **BV Art. 46-2**.
- 7. Die Sicherstellungspflicht^{1,2} gilt nicht, wenn *völkerrechtliche* Verträge entgegenstehen **BGG Art. 62-2.**
- 8. Keine Kautionen bzw. Kostenvorschüsse wegen Beschleunigungsgebot im SchKG-Verfahren: Die Praxis Nr. 34, 2/2000, S. 193 f BGE 25.10.1999 (7B.220/1999)
- 9. BGE 121 I 60
- 10. Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist **BV Art. 29-1**.
- 11. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör BV Art. 29-2.
- 12. Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint - **BV Art. 29-3**.
- 13. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand **BV Art. 29-3**.
- 14. Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB060020/U vom 08.02.2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, mitwirkend BRin lic.iur. Schorta Tomio als Vorsitzende i.V., BRin Dr. Bühler & Ersatzrichter lic.iur. Niklaus Bannwart & GS lic.iur. Mikkonen, kostenpflichtig CHF 377; Zitat: "...partielle Prozessunfähigkeit ..." Beilage w
- 15. Nach Eingang einer Beschwerde vom 10.03.2008 des IBf's an die untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, wurde seinerzeit vom Betreibungsamt Zürich 1 formlos das Betreibungsbegehren beigezogen. Im Rahmen bereits einer informellen Vernehmlassung hob das Betreibungsamt Zürich 1 die angefochtene Verfügung unter gleichzeitiger Mitteilung an den Beschwerdeführer und die untere kantonale Aufsichtsbehörde auf und sicherte sowohl dem Beschwerdeführer als auch der Aufsichtsbehörde zu, das gegen die Stadt Zürich gerichtete Betreibungsbegehren unverzüglich zuständigkeitshalber an das Notariat Zürich (Altstadt) weiterzuleiten (Art. 32 Abs. 2 SchKG i.V.m. Art. 4 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vom 04.12.1947, SR 282.11, sowie Ziff. I Abs. 2 des Beschlusses des Regierungsrates betreffend Schuldbetreibungen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 11.06.2003, LS 281.6. Die Beschwerde vom 10.03.2008 des IBf's gegen die Kostenvorschussverfügung vom 19.02.2008 ist demzufolge als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 17 Abs. 4 SchKG; BGE 126 111 88 f.; BlSchK 1998 210 f.; Franco Lorandi, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, Kommentar zu den Artikeln 13-30 SchKG, Basel/Genf/München 2000, Art. 17 N 322). Damit kann offen gelassen werden, ob die Beschwerde rechtzeitig eingereicht worden ist (Art. 17 Abs. 2

¹ Stämpflis Handkommentar BGG, Befreiung von der Sicherstellungspflicht S.200 N10

² Basler Kommentar BGG S.551 N28

SchKG) oder die angefochtene und inzwischen vom Betreibungsamt selber aufgehobene Verfügung an einem Nichtigkeitsgrund gelitten hätte, z.B. wegen Verletzung der Ausstandspflicht (Art. 22 i.V.m. Art. 10 SchKG und Ziff. I. des Regierungsratsbeschlusses betreffend Schuldbetreibungen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts)

- BO: Zirkularbeschluss Geschäft Nr. CB080024/U vom 17.03.2008, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, mitwirkend Bezirksrichterin lic.iur. Bretschger Bitterli als Vorsitzende, Ersatzrichter lic.iur. Wenker, Ersatzrichter lic.iur. Bannwart & GS lic.iur. Ryser, kostenlos ohne Prozessentschädigung
- 16. Jede Person hat vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf rasche und wohlfeile Erledigung des Verfahrens - Art. 18-1 KV.
- 17. Die unterliegende Partei wird in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei nach Massgabe des Tarifs des Bundesgerichts alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen - Art. 68-2 BGG.
- 18. Bund, Kantonen und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen - Art. 68-3 BGG.
- 19. Eingaben und Zahlungen, die zwar innerhalb der Frist erfolgen, aus Irrtum aber an eine unrichtige zürcherische Gerichts- oder Verwaltungsstelle gerichtet sind, gelten als rechtzeitig eingegangen - § 194-1 GVG.
- 20. Die Weiterleitung an die zuständige Stelle erfolgt von Amtes wegen § 194-2 GVG.
- 21. Die Richtigkeit der Begründung in der angefochtenen Verfügungen wird hiermit im Einzelnen wie in der Gesamtheit als vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar erfolgte Falschinterpretation und Falschanwendung des einschlägig geltenden Self-Executing-Völkerrechts, Bundes- & Kantonsverfassung, BGG, SchKG etc. vollständig bestritten.
- 22. Das Bundesgericht und alle anderen rechtsanwendenden Behörden -Ständerätin-ZH Verena Diener GP et al. - haben ohne dissenting opinion unwidersprochen unwiderlegt völkerrechtlich verfahrensgarantiert selfexecuting strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlich EMRK Art. 46 verletzt und ausserdem zusätzlich böswillig das Urteil EGMR vom 19.04.1993 missachtet.
- 23. Der CH-Gesetzgeber hat für den vorliegenden Fall des am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg in fine obsiegenden IBf's Art. 139a OG3 1992 in Kraft gesetzt und mit Art. 122 lit. a, b & c ff BGG seit 01.01.2007 erweitert, wonach infolge derogatorischer Kraft⁴ der Bundesverfassung und des Self-executing-Völkerrechtes innerstaatlich eine erneute Kognitionsbefugnis durch das Bundesgericht und

³ Basler Kommentar STGB II 2003, S.2483 N86

⁴ SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? Yasmin Iqbal, Dissertation 2004, S. 8 ff

- die anderen rechtsanwendenden Behörden absichtlich völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing vollständig **ius cogens** ausgeschlossen (worden) ist.
- 24. Nach Obsiegen vor dem EGMR sind die zuvor rechtskräftigen Vollzugs- & Vollstreckbarkeit letztinstanzlicher Bundesgerichtsurteile Kraft dieser *Sonderregelung* von Amtes/Bundesverfassungs- & Völkerrechtes wegen infolge *derogatorischer Kraft* der Bundesverfassung zwingend aufzuheben und an die kantonal letztinstanzlichen Behörden zwecks Erstellung EMRK-konformer Entscheide im Sinne des IBf's zurückzuweisen.
- 25. Ausserdem ist seit 19.04.1993 darüber hinaus *in casu* dem Bundesgericht und den anderen rechtsanwendenden Behörden untersagt, weiterhin zu behaupten, die Schweizerische Eidgenossenschaft habe diese Rechtssache EMRK-konform behandelt.
- 26. Dieses Vorgehen ist ohne Verzug und ohne erneute, zuvor durch das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden EMRK-verletzende Kognition von Amtes/Bundesverfassungs- & Völkerrechtes wegen selbst dann zwingend, falls der Gesetzgeber verfassungswidrige Bundesgesetze erlassen würde, weil das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden aufgrund des Primates des vorherrschenden Volkswillens keine Befugnis hinsichtlich Verfassungsgerichtsbarkeit haben und das Self-executing-Völkerrecht und Bundesverfassungsrecht direkt unantast-, unverzicht- & unverjährbar self-executing zur Anwendung kommt.
- 27. Auf das *Wahrnehmungsdefizit* und die *appellatorische Kritik* der wiederholt begründet abgelehnten, ohnehin von Amtes wegen zwingend längst zum unstreitigen Ausstand verpflichteten & strafverzeigten VorrichterIn ist aus gerichtsökonomischen Gründen nicht weiter einzutreten vielleicht mit Ausnahme auf die lächerliche Bemerkung in der angefochtenen Verfügung Ziffer 2. S.3; <u>Zitat</u>:
 - "... Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, EGMR, vom 19.04. 1993 dem Beschwerdeführer ... offensichtlich keinen individuellen Anspruch auf eine Geldleistung gibt."
- 28. Mit ihrem Wahrnehmungsdefizit und appellatorischen Kritik beweisen die VorrichterIn ihre Berufsunfähigkeit, indem die VorrichterIn als angebliche bestqualifizierte Juristen & Akademiker weder die Bedeutung noch Tragweite des Feststellungsurteils EGMR *vom 19.04.1993* verstanden haben und vorsätzlich böswillig amtsmissbräuchlich einem angeblichen Leistungsurteil gleichgesetzt haben wollen.
- 29. Indem alle vorgenannten oder vorbefassten Bundes- & Zürcher Richterinnen den völkerrechtlich self-executing rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's und auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren vorsätzlich wider Besseres Wissen strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz verweigern und bis dato aufgrund vorliegender Akten nie die nachgewiesen begründeten Anträge unentgeltliche Prozessführung/Vertretung etc. gerichtlich weder untersucht noch öffentlich beurteilt haben, sind a. Bundesrecht, b. Völkerrecht & c. kantonale verfassungsmäßige Rechte in Serie ku-

⁵ SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? Yasmin Iqbal, Dissertation 2004, S. 8 ff

⁶ MKGE 9 Nr. 136, Š. 250 lit. b., Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Oberauditorat, Rechtsdienst

6

mulativ gravierend verletzt und vorinstanzlich allfällig behauptete Sachverhalte können ohne Untersuchung und ohne völkerrechtlich zwingende Beurteilung gem. EMRK Art. 6-1 etc. in Verbindung mit völkerrechtlichem Anspruch auf Minimalanforderungen⁷ im Sinne der <u>Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, öffentliche Beurteilungs- öffentliche Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht rechtlich gar keine festgestellt worden sein.</u>

Gem. § 95-1 GVG ist ein Richter, Geschworener, Untersuchungs- und Anklagebeamter, Kanzleibeamter oder Friedensrichter ist von der Ausübung seines Amtes **ausgeschlossen** in eigener Sache, wenn er oder eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat.

Der wiederholt und fortgesetzt zur Anzeige gebrachte VorrichterIn hat bei vorliegendem Ausschlussgrund sich von Amtes wegen der Ausübung eines Amtes zu enthalten; d.h., sie dürfen keine Amtshandlungen vornehmen (ZR 89 Nr. 55 E. 4, 93 Nr. 22 E. 5): Der Ausstand muss von keiner Partei verlangt werden.

Es genügen demzufolge bereits alle schon zuvor wiederholt durch VorrichterInnen begangenen Straftatbestände für die gesetzliche Enthaltung der Ausübung eines Amtes im hängigen Verfahren auch ohne Antrag einer Partei.

Somit haben die VorrichterInnen sich vorsätzlich amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsführung begünstigend ohne gesetzliche Kognitionsbefugnis strafrechtlich relevant strafbare Amtsanmassung zu Schulden kommen lassen.

Gem. § 102-1 GVG haben die Parteien nicht ausdrücklich auf den Ausstand verzichtet, wodurch das Verfahren vor einem ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Justizbeamten und jeder Entscheid, an welchem er teilgenommen hat, anfechtbar ist. Bei Ablehnung wirkt die Anfechtbarkeit jedoch erst von der Stellung des Begehrens an. Die Anfechtung erfolgt auf dem Rechtsmittelweg.

Somit führt ein weiterer Nichtigkeitsgrund zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides.

Gem. § 102-2 haben die VorrichterInnen ihre Meldepflicht im Sinne von § 97 GVG verletzt, wobei der Ablehnungsgrund erst nach Eröffnung des Endentscheids entdeckt wurde, weshalb der zur Ablehnung Berechtigte die Aufhebung des Entscheids auf dem Rechtsmittelweg verlangt.

Die Tatsache, dass der Vorrichter auf Grund seines gesetzesbrecherischen Verhaltens wiederholt und fortgesetzt strafverzeigt worden sind, haben die VorrichterInnen mit Rückgriffsklagen zu rechnen auch schon zu einem Zeitpunkt, bevor eine Partei solche eingereicht haben, weshalb die VorrichterInnen gesetzlich von der Ausübung ihres Amtes – meldepflichtig - zwingend und a priori – ex tunc ausgeschlossen sind.

Den Vorrichtern ist gem. Art. 17 i.V.m. 18 EMRK ausdrücklich - **ius cogens** - untersagt, die EMRK zu benutzen, diese weitergehend zu beschränken oder Ausserkraft zu setzen, als in der EMRK vorgesehen ist, weshalb sich alle Vorrichter <u>vorsätzlich</u>

⁷ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

völkerrechtlich offizialdeliktisch verfahrensgarantiert self-executing strafbar gemacht haben, indem sie den rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's systematisch in Geheimjustiz amtsmissbräuchlich vorsätzlich mit Vehemenz ausser Kraft gesetzt haben.

Mit der Ihnen gebührenden Wertschätzung für weitere Angaben steht's zu Ihren Diensten!

Freundliche Grüsse

Der Individualbeschwerdeführer

C Beilagen/FK

<u>als integrierender Bestandteil von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen</u> beizuziehen

- 1. **Verfügung**/TB Nr. 10883 vom 10./**14.03**.2009, Stadtammann- & Betreibungsamt Zürich 2
- 2. **THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS** [JUDGMENT 19 April 1993] **STRASBOURG**; In the CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND (Application no. 13942/88); Zitat:
 - "1. Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case;",
- r **Verlustschein** Nr. 25443 vom 04.11.2008 in Betreibung Nr. 117355, Betreibungsamt 8042 Zürich 6

Verlustschein Nr. 22538 vom 24.01.2007 in Betreibung Nr. 105358, Betreibungsamt 8042 Zürich 6

Verlustschein Nr. 25441 vom 03.11.2008 in Betreibung Nr. 117356, Betreibungsamt 8042 Zürich 6

Verlustschein Nr. 25485 vom 17.11.2008 in Betreibung Nr. 117083, Betreibungsamt 8042 Zürich 6

<u>Beilage w</u> **Zirkulationsbeschluss** Geschäft Nr. CB060020/U vom 08.02.2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, mitwirkend BRin lic.iur. Schorta Tomio als Vorsitzende i.V., BRin Dr. Bühler & Ersatzrichter lic.iur. Niklaus Bannwart & GS lic.iur. Mikkonen, kostenpflichtig CHF 377; Zitat: "... partielle Prozessunfähigkeit ..."